

Außenpolitische Dimension der Sozialpolitik, Förderung von arbeits- und sozialrechtlichen Standards und soziale Verantwortung der Unternehmen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juni 2011 zu der außenpolitischen Dimension der Sozialpolitik, Förderung von arbeits- und sozialrechtlichen Standards und soziale Verantwortung der Unternehmen (2010/2205(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 2, 3, 6 und 21 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf die Artikel 7, 9, 145-161, 206-209 und 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Artikel 5, 12, 14, 15, 16, 21, 23, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34 und 36 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948) und andere Instrumente der Vereinten Nationen im Bereich Menschenrechte, insbesondere den Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), den Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989), die Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (1990) und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte behinderter Menschen (2006)¹,
- unter Hinweis auf das Rahmenwerk der Vereinten Nationen „Protect, Respect and Remedy“ (Schützen, Respektieren, Abhelfen) für Wirtschaft und Menschenrechte, das vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Menschenrechte und transnationale Konzerne und andere Wirtschaftsunternehmen, Professor John Ruggie, vorgeschlagen und vom UN-Menschenrechtsrat 2008 (Resolution 8/7) einstimmig angenommen wurde, die vor kurzem veröffentlichten Leitprinzipien zur Umsetzung des Rahmenwerks² und die Schlussfolgerungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ vom 8. Dezember 2009, in denen auf die große Bedeutung der Wirtschaft für die vollständige Einhaltung der Menschenrechte hingewiesen wird und in denen der Rat seine uneingeschränkte Unterstützung für die Arbeit des UN-Sonderbeauftragten bekräftigt³,
- unter Hinweis auf den jüngsten Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, John Ruggie, über Menschenrechte und transnationale Konzerne und

¹ <http://www2.ohchr.org/english/law/>

² <http://www.business-humanrights.org/SpecialRepPortal/Home/Protect-Respect-Remedy-Framework>

³ http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/EN/foraff/111819.pdf

andere Wirtschaftsunternehmen¹,

- unter Hinweis auf die Europäische Sozialcharta, insbesondere ihre Artikel 5, 6 und 19²,
- unter Hinweis auf das Europäische Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer³,
- unter Hinweis auf die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, insbesondere die acht Kernübereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und den Schutz des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (Übereinkommen Nr. 87 und 98), über die Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit (Übereinkommen Nr. 29 und 105), über die Abschaffung der Diskriminierung am Arbeitsplatz (Übereinkommen Nr. 100 und 111) sowie über die Beseitigung der Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 138 und 182)⁴,
- auch in Kenntnis der IAO-Übereinkommen über die Arbeitsklauseln in den von Behörden abgeschlossenen Verträgen (Übereinkommen 94) und über die Förderung von Kollektivverhandlungen (Übereinkommen 154)⁵,
- unter Hinweis auf die Agenda für menschenwürdige Arbeit und den Globalen Beschäftigungspakt der IAO, die auf der Internationalen Arbeitskonferenz am 19. Juni 2009 durch weltweite Zustimmung beschlossen wurden⁶,
- unter Hinweis auf die Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, die am 10. Juni 2008 auf der Grundlage eines Konsens unter den 183 IAO-Mitgliedstaaten angenommen wurde⁷,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO)⁸ und die auf der vierten Ministerkonferenz in Doha im November 2001 angenommene Erklärung, insbesondere deren Ziffer 31⁹,
- unter Hinweis auf das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen, insbesondere Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d, der so genannte Mode 4¹⁰,
- gestützt auf den Bericht der Weltkommission für die soziale Dimension der Globalisierung mit dem Titel „Eine faire Globalisierung: Chancen für alle schaffen“¹¹,

¹ <http://www.business-humanrights.org/SpecialRepPortal/Home/Protect-Respect-Remedy-Framework>

² <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/163.htm>

³ http://www.coe.int/t/dg3/migration/documentation/Default_conv_en.asp

⁴ <http://www.ilo.org/ilolex/english/convdisp1.htm>

⁵ Ebd.

⁶ <http://www.ilo.org/jobspact/about/lang--en/index.htm>

⁷

http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@dgreports/@cabinet/documents/publication/wcms_099766.pdf

⁸ http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/04-wto.pdf

⁹ http://www.wto.org/english/thewto_e/minist_e/mindecl_e.htm

¹⁰ WTO: GATS, Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d = Mode 4.

¹¹ Genf, IAO 2004; <http://www.ilo.org/fairglobalization/report/lang--en/index.htm>

- unter Hinweis auf die von den führenden Vertretern der G20 am 24. und 25. September 2009 auf der Tagung in Pittsburgh abgegebene Erklärung¹,
- unter Hinweis auf die jüngsten Aktualisierungen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen²,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung³ sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 546/2009,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (Entsenderichtlinie)⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. September 1996 zu der Mitteilung der Kommission über die Berücksichtigung der Wahrung der Grundsätze der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte in den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern⁵ und auf seine Entschließung vom 14. Februar 2006 zu der Menschenrechts- und Demokratieklausele in Abkommen der Europäischen Union⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2001 zu Offenheit und Demokratie im Welthandel⁷, in der es die die Einhaltung der grundlegenden Sozialnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) durch die WTO und die Anerkennung der Beschlüsse der IAO durch die Europäische Union, einschließlich etwaiger Aufforderungen, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die grundlegenden Sozialnormen Sanktionen zu verhängen, fordert,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Mai 2007 zu dem Thema „Menschenwürdige Arbeit für alle fördern“⁸, in der es die Förderung menschenwürdiger Arbeit die Einbeziehung von Sozialnormen in Handelsabkommen der Europäischen Union, insbesondere in bilaterale Abkommen, fordert,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. November 2005 zur sozialen Dimension der Globalisierung⁹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2005 zur Ausbeutung von Kindern in Entwicklungsländern unter besonderer Berücksichtigung der Kinderarbeit¹⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2006 zu fairem Handel und

¹ <http://www.pittsburghsummit.gov/mediacenter/129639.htm>

² http://www.oecd.org/document/33/0,3746,en_2649_34889_44086753_1_1_1_1,00.html

³ ABl L 48 vom 22.2.2008, S. 82.

⁴ ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

⁵ ABl. C 320 vom 28.10.1996, S. 261.

⁶ ABl. C 290 E vom 29.11.2006, S. 107.

⁷ ABl. C 112 E vom 9.5.2002, S.326.

⁸ ABl. C 102E vom 24.4.2008, S. 321.

⁹ ABl. C 280 E vom 18.11.2006, S. 65.

¹⁰ ABl. C 157 E vom 6.7.2006, S. 84.

Entwicklung¹,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 22. Mai 2007 zu dem Thema „Europa im Zeitalter der Globalisierung – externe Aspekte der Wettbewerbsfähigkeit“² als Antwort auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Ein wettbewerbsfähiges Europa in einer globalen Welt – Ein Beitrag zur EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung“ (KOM(2006)0567),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 30. Mai 2002 zu dem Grünbuch der Kommission über die Förderung der europäischen Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen³ und vom 15. Januar 1999 zu EU-Normen für in Entwicklungsländern tätige europäische Unternehmen im Hinblick auf die Entwicklung eines europäischen Verhaltenskodex⁴,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. März 2007 zu der sozialen Verantwortung von Unternehmen: eine neue Partnerschaft“⁵,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 25. November 2010 zu der sozialen Verantwortung in internationalen Handelsabkommen⁶,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen zu den Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den AKP-Regionen und -Staaten, insbesondere auf jene vom 26. September 2002⁷, vom 23. Mai 2007⁸ und vom 12. Dezember 2007⁹,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Juni 2010 zur Kinderarbeit¹⁰,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 16. September 2010 zum Thema „Die Welt im Wandel: eine Herausforderung für die EU“¹¹,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Die soziale Dimension der Globalisierung – der politische Beitrag der EU zu einer gleichmäßigen Verteilung des Nutzens“ (KOM(2004)0383),
- unter Hinweis auf die erneuerte Europäische Sozialagenda vom 2. Juli 2008 (KOM(2008)0412),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Menschenwürdige Arbeit für alle fördern – Der Beitrag der Europäischen Union zur weltweiten Umsetzung der Agenda für menschenwürdige Arbeit“ (KOM(2006)0249),

¹ ABl. C 303 E vom 13.12.2006, S. 865.

² ABl. C 102 E vom 24.4.2008, S. 128.

³ ABl. C 187 E vom 7.8.2003, S. 180.

⁴ ABl. C 104 vom 14.4.1999, S. 180.

⁵ ABl. C 301 E vom 13.12.2007, S. 45.

⁶ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0446.

⁷ ABl. C 273 E vom 14.11.2003, S. 305.

⁸ ABl. C 102 E vom 24.4.2008, S. 301.

⁹ ABl. C 323 E vom 18.12.2008, S. 361.

¹⁰ Schlussfolgerungen des Rates vom 14.6.2010 zum Thema Kinderarbeit, 10937/1/2010.

¹¹ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 16.9.2010, EUCO 00021/1/2010.

- unter Hinweis auf die vom Referat für Finanzberichterstattung der GD Binnenmarkt und Dienstleistungen veranstaltete Öffentliche Konsultation zum Thema „Offenlegung von Nichtfinanzinformationen durch Unternehmen“¹,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Handel, Wachstum und Weltgeschehen - Handelspolitik als Kernbestandteil der EU-Strategie Europa 2020“ (KOM(2010)0612),
 - unter Hinweis auf das Allgemeine Präferenzsystem (APS), das seit dem 1. Januar 2009 in Kraft ist und den zollfreien Zugang bzw. Zollvergünstigungen für eine steigende Zahl von Produkten garantiert und außerdem neue Anreize für wenig entwickelte Länder mit besonderem Handels-, Finanz- und Entwicklungsbedarf umfasst²,
 - unter Hinweis auf alle Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten,
 - unter Hinweis auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und der Europäischen Union und auf dessen Neufassungen von 2005 und 2010³,
 - unter Hinweis auf den Abschluss der Verhandlungen zwischen der Europäischen Union, Kolumbien und Peru über die Unterzeichnung eines mehrseitigen Handelsabkommens⁴,
 - unter Hinweis auf die am 14. Januar 2010 vom Europäischen Parlament veranstaltete Anhörung zu der Anwendung von Sozial- und Umweltnormen in Handelsverhandlungen,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für Internationalen Handel (A7-0172/2011),
- A. in der Erwägung, dass die hohen Standards der EU in den Bereichen soziale Sicherheit und Schutz der Menschenrechte eine entscheidende Grundlage bei Verhandlungen mit Drittstaaten über Handelsbeziehungen darstellen,
- B. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten und alle anderen Staaten auf der Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen zum Schutz der ökonomischen und sozialen Rechte verpflichtet sind; sowie in der Erwägung, dass diese Rechte jeder Person garantieren, zur Durchsetzung ihrer Interessen eine Gewerkschaft zu gründen oder sich einer Gewerkschaft anzuschließen,
- C. in der Erwägung, dass die IAO-Kernübereinkommen weltweit als Basis für einen fairen internationalen Handel anerkannt sind und dass sie leider nicht von allen Mitgliedstaaten vollständig eingehalten werden,
- D. in der Erwägung, dass es im Interesse der Union liegt, bilaterale Handelsabkommen zum

¹ http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2010/non-financial_reporting_en.htm

² ABl. L 211 vom 6.8.2008.

³ http://ec.europa.eu/development/icenter/repository/second_revision_cotonou_agreement_20100311.pdf

⁴ <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=691>

Vorteil der Union und der Handelspartner abzuschließen, solange beide Seiten die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Rechte achten,

- E. in der Erwägung, dass die Haltung aller Mitgliedstaaten klar die Grundsätze des europäischen Sozialmodells widerspiegeln muss, wenn es um soziale Fragen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Sozialbereich auf der Grundlage der offenen Koordinierungsmethode geht,
- F. in der Erwägung, dass demokratische Rechtsstaatlichkeit auf starke und freie Gewerkschaften, soziale Verbände und soziale Bewegungen angewiesen ist, und dass diese nur existieren können in einem demokratischen Gemeinwesen mit Gewaltenteilung;
- G. in der Erwägung, dass einige Entwicklungsländer erklären, dass sie unter Druck stehen, ihren vergleichswiseilen Vorteil aufzugeben, wenn die Union die Einhaltung internationaler arbeitsrechtlicher Standards verlangt,
- H. in der Erwägung, dass es in der IAO-Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, die 2008 auf der Grundlage eines Konsens unter den 183 IAO-Mitgliedstaaten angenommen wurde, heißt, dass Verletzungen grundlegender Prinzipien und Arbeitnehmerrechte nicht als Begründung oder auf andere Weise zur Legitimierung von vergleichswiseilen Vorteilen angeführt und arbeitsrechtliche Standards nicht zu protektionistischen Zwecken verwendet werden dürfen,
- I. in der Erwägung, dass einige Drittstaaten bei Verhandlungen über Handelsabkommen mit der EU versuchen, den Mode 4¹ durchzusetzen,
- J. I. in der Erwägung, dass zahlreiche Unternehmen sich ihrer sozialen Verantwortung stellen (SVU) und darauf hinwirken, in ihrem Einflussbereich die Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards zu gewährleisten, z.B. durch den Beitritt zum UN Global Compact oder zu freiwilligen Wirtschaftsinitiativen,
- K. in der Erwägung, dass die Grundsätze der SVU, die international sowohl von der OECD, der IAO als auch von den Vereinten Nationen uneingeschränkt anerkannt werden, das von den Unternehmen erwartete verantwortungsvolle Handeln betreffen und insbesondere die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften verlangen, und zwar vor allem in den Bereichen Beschäftigung, Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, Menschenrechte, Umweltschutz, Verbraucherinteressen und Transparenz gegenüber den Verbrauchern sowie Korruptionsbekämpfung,
- L. in der Erwägung, dass auf EU-Ebene eine Empfehlung zur Regelung der SVU angenommen und Anreize zu ihrer Einhaltung geschaffen werden sollten,
- M. in der Erwägung, dass die Globalisierung die Arbeitnehmermobilität zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen der EU und Drittstaaten erleichtert,
- N. in der Erwägung, dass die Rolle der IAO bei der Festlegung neuer Standards trotz der Einbeziehung der IAO in die G20 und der allgemeinen Anerkennung der Agenda für menschenwürdige Arbeit sowie der Einbeziehung der Aspekte Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit in das Millenniums-Entwicklungsziel Nr. 1 nicht respektiert wird,

¹ WTO: GATS, Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d = Mode 4.

- O. in der Erwägung, dass die bedingungslose Achtung der Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen gefordert werden sollten,
- P. in der Erwägung, dass die Agenda für menschenwürdige Arbeit gefördert werden sollte,
- Q. in der Erwägung, dass gemäß dem in Artikel 23 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Grundsatz, für gleiche Arbeit gleichen Lohn zu zahlen, die Vermeidung sämtlicher Formen der Diskriminierung bei der Entlohnung von zentraler Bedeutung ist,
- R. in der Erwägung, dass die Halbzeitbewertung des Allgemeinen Präferenzsystems der EU (APS)¹ zeigt, dass das APS+-Handelssystem, das vorschreibt, dass die begünstigten Länder die spezifischen internationalen Abkommen in den Bereichen Menschenrechte, arbeitsrechtliche Kernstandards, nachhaltige Entwicklung und verantwortungsbewusste Regierungsführung ratifizieren und effizient anwenden, sich sehr positiv auf die Gleichstellung der Geschlechter in diesen Ländern ausgewirkt hat,
- S. in der Erwägung, dass die soziale Absicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefördert werden sollte,
- T. in der Erwägung, dass die Ratifizierung und Anwendung der IAO-Übereinkommen, die von der IAO als besonders aktuell eingestuft wurden, gefördert werden muss, um schrittweise Verbesserungen bei der Berücksichtigung der vier Säulen für eine Arbeit in Würde (Beschäftigung, sozialer Schutz, sozialer Dialog, Rechte am Arbeitsplatz) zu erreichen, wobei insbesondere den Übereinkommen mit sozialer Ausrichtung Nr. 81 und Nr. 129 über Arbeitsaufsicht, Nr. 122 über Beschäftigungspolitik und Nr. 144 über Drei-Parteien-Konsultationen Rechnung zu tragen ist,
- U. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten in der erneuerten Europäischen Sozialagenda vom 2. Juli 2008 (KOM(2008)0412) aufgefordert werden, verstärkte Anstrengungen zur Ratifizierung und Anwendung der IAO-Übereinkommen zu unternehmen, die nach Einschätzung der IAO besonders aktuell sind, um ein Beispiel für die Partner in der Welt zu geben,
- V. in der Erwägung, dass die wirksame Anwendung internationaler Beschäftigungsstandards in vielen Ländern durch unzureichende Arbeitsverwaltungen und fehlende Befugnisse der Sozialpartner behindert wird,
- W. in der Erwägung, dass in den Globalen Beschäftigungstrends der IAO 2011 eingeschätzt wird, dass sich 2009 weltweit 50,1 % aller Beschäftigten, also insgesamt 1,53 Milliarden Personen, in schutzbedürftigen Beschäftigungsverhältnissen befanden²; sowie in der Erwägung, dass die Wirtschafts- und Finanzkrise den Rückgang schutzbedürftiger Beschäftigungsverhältnisse, der vor 2008 beobachtet wurde, gestoppt und umgekehrt hat,

¹ http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2010/march/tradoc_146196.pdf

² Schutzbedürftiges Beschäftigungsverhältnis: Summe aller selbstständig Beschäftigten und unbezahlter mithelfender Familienmitglieder. Der Indikator für schutzbedürftige Beschäftigungsverhältnisse ist im Rahmen von Ziel Nr. 1 einer der offiziellen Beschäftigungs-Indikatoren der Millenniums-Entwicklungsziele: Beseitigung der extremen Armut und des Hungers.

- X. in der Erwägung, dass es im Bericht über die weltweite soziale Sicherheit der IAO von 2010 heißt, dass über 50 % aller Beschäftigten über keinerlei soziale Absicherung verfügen; sowie in der Erwägung, dass ein erneutes Interesse an der Ausweitung sozialer Absicherungen besteht, einschließlich der Förderung sozialer Sicherungssysteme,

Allgemeine Grundsätze

1. weist darauf hin, dass die EU in der Sozialpolitik die führende Stellung in der Welt anstrebt, indem sie weltweit soziale Ziele fördert; betont die wichtige Rolle des Europäischen Parlaments, die mit dem Vertrag von Lissabon deutlich gestärkt wurde;
2. erinnert ferner daran, dass bei der Umsetzung gemeinschaftlicher Maßnahmen und Ziele die horizontale Sozialklausel des Artikels 9 AEUV zu berücksichtigen ist, weshalb die Gemeinschaft beispielsweise im Zusammenhang mit Artikel 46 und Artikel 49 AEUV oder der EU-Handelspolitik Anforderungen des allgemeinen öffentlichen Interesses nicht außer Acht lassen darf¹;
3. weist außerdem darauf hin, dass Artikel 7 AEUV Kohärenz in der EU-Politik verlangt und dass der Gesetzgeber unter Einhaltung des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung der Gesamtheit der EU-Ziele Rechnung tragen muss, das heißt, er muss bei der Annahme eines Rechtsakts mit einer bestimmten Rechtsgrundlage auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Zielen und/oder Interessen achten²;
4. fordert die Mitgliedstaaten auf, die IAO-Kernübereinkommen einzuhalten, insbesondere in Bezug auf die Beseitigung von Hindernissen für die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen durch die Förderung von Scheinselbstständigkeit oder indem Menschen gezwungen werden, auf Kollektivverträge zu verzichten;
5. fordert die Vertragsparteien der Freihandelsabkommen auf, sich gemäß ihren Verpflichtungen als IAO-Mitglieder und gemäß der von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 86. Tagung im Jahr 1998 angenommenen IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen in ihren Rechtsvorschriften und Praktiken die folgenden Prinzipien grundlegender Rechte zu respektieren, zu fördern und umzusetzen:
 - (a) Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen;
 - (b) Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit;
 - (c) tatsächliche Abschaffung von Kinderarbeit und
 - (d) Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf;

Internationale Zusammenarbeit - Sozialbündnis

6. erinnert daran, dass die EU weltweit wegen ihrer einzigartigen Verbindung von Wirtschaftsdynamik mit einem Sozialmodell als Anziehungspunkt und attraktiver Partner gilt;

¹ Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments zum Anwendungsbereich von Artikel 9 AEUV (horizontale Sozialvorschriften), angefordert vom Vorsitz des EMPL-Ausschusses (SJ-00004/10), Ziffer 15.

² Ebenda, Ziffer 8.

7. unterstreicht, dass als wichtigste Säulen für wirtschaftlichen Erfolg das europäische Sozialmodell gleiche Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungschancen sowie einen gleichberechtigten Zugang zu Sozialdienstleistungen bietet;
8. ist der Ansicht, dass die Nichteinhaltung der auf internationaler Ebene vereinbarten grundlegenden Sozialstandards eine Form des Sozial- und Umweltdumpings darstellt, die zu Lasten der Unternehmen und der Arbeitnehmer in Europa geht;
9. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der verstärkten Berücksichtigung der sozialen Dimension der Globalisierung mit internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, wobei das europäische Sozialmodell als Beispiel dienen sollte;
10. unterstreicht die Bedeutung kohärenter Maßnahmen im Zusammenhang mit Fragen der sozialen Absicherung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union;
11. schlägt vor, mit allen beteiligten Parteien in einen Dialog mit dem Schwerpunkt auf sozialen Fragen und auf der Anwendung und Durchsetzung praxisorientierter und nachhaltiger Lösungen zu treten; betont hierzu, dass die Sozialpartner besser über ihre Rechte und Pflichten Bescheid wissen müssen;
12. hält es für erforderlich, die Rolle der zuständigen internationalen Einrichtungen (insbesondere der IAO, der WTO, der OECD und der Vereinten Nationen) sowie ihre Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Umsetzung und Förderung grundlegender internationaler sozialer Standards sowie der entsprechenden Sanktionen zu stärken;
13. tritt dafür ein, dass die Union auf Handelsabkommen mit Ländern verzichtet, welche die Menschenrechte und grundlegende Arbeitsnormen nicht beachten;
14. unterstützt die Schaffung von Instrumenten für einen nachhaltigen Dialog mit Partnerländern, der auf gegenseitiger Achtung basiert und darauf abstellt, dass die Partnerländer, insbesondere Entwicklungsländer, eigene Ressourcen erschließen und wirtschaftliche Sektoren behutsam entwickeln können;
15. fordert die Kommission auch auf, während der Verhandlungen ihr Anforderungsniveau an den Entwicklungsstand der einzelnen Partnerstaaten anzupassen; schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass die Kommission eine Liste zusätzlicher Standards erstellt, die schrittweise und flexibel unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Gegebenheiten des jeweiligen Partners umzusetzen sind;
16. ist der Ansicht, dass sowohl auf dem Hoheitsgebiet der Partnerstaaten als auch in den Mitgliedstaaten die Umsetzung dieser grundlegenden Standards kontinuierlich von unabhängigen Stellen zu überwachen ist und dass ihre Nichtdurchsetzung oder Verletzung, die auf der Grundlage vorher bestimmter Kriterien festgestellt wird, mittels effizienter und transparenter Verfahren sanktioniert werden muss;
17. ist der Ansicht, dass diese Standards uneingeschränkt gelten müssen und dass es weder Freizonen noch „host country agreements“ (Abkommen mit den Niederlassungsländern) geben darf, die Ausnahmeregelungen ermöglichen würden;
18. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sowohl untereinander als auch mit Drittstaaten zusammenzuarbeiten, um im Einklang mit den Grundsätzen der Millenniums-

Entwicklungsziele und der Aktionsplattform von Peking gegen geschlechtsspezifische Diskriminierungen und sämtliche Erscheinungsformen der Gewalt gegen Frauen vorzugehen und die Gleichstellung von Frauen und Männern inner- und außerhalb der Union in die Praxis umzusetzen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, Maßnahmen umzusetzen, die darauf abzielen, die rechtliche und soziale Stellung von Frauen deutlich zu stärken und das Potenzial von Frauen für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung zu nutzen;

19. begrüßt die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in den Entwicklungsländern und -gebieten durch aktuelle und künftige APS-Handelssysteme; fordert, dass die Ratifizierung und Umsetzung internationaler Übereinkommen zur Gleichstellung der Geschlechter eine Grundvoraussetzung für alle Außenhandels- und Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ist;
20. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, untereinander und mit den Partnerländern beim Schutz benachteiligter Gruppen zusammenzuarbeiten und nicht allein gegen geschlechtsspezifische Diskriminierungen sondern auch gegen Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder des Glaubens, des Alters, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung vorzugehen; verweist im Sinne der Beseitigung der grundlegenden Ursachen für Armut insbesondere auf die Situation von Menschen, die in mehrfacher Hinsicht diskriminiert und benachteiligt werden;
21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Beseitigung von Kinderarbeit und die Achtung der Rechte von Kindern zu Prioritäten innerhalb von Handelsabkommen und im Rahmen des Dialogs mit anderen Ländern und in der Entwicklungszusammenarbeit zu machen; weist darauf hin, dass dem Privatsektor eine Schlüsselrolle bei der Einhaltung der Rechte von Kindern zukommt; vertritt die Auffassung, dass Maßnahmen gegen Kinderarbeit die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze für Erwachsene beinhalten sollten und Kindern gleichzeitig eine angemessene Schulbildung ermöglicht werden sollte; fordert ferner die Einrichtung einer EU-Hotline zu Kinderarbeit, bei der die Bürger Unternehmen, die irgendwo auf der Welt Kinder für sich arbeiten lassen, melden können; vertritt die Auffassung, dass diese Hotline über ausreichende Mittel verfügen sollte, um einen Jahresbericht über ihre Erkenntnisse zu veröffentlichen;
22. betont, dass die Ausgaben der Union im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, von Assoziierungs- oder Stabilitätsabkommen und von Handelsabkommen einmalige Chancen birgt, den Partnerländern Hilfestellung bei der Schaffung funktionsfähiger Bildungs-, Ausbildungs- und Arbeitsmarktstrukturen sowie einer sozialen Grundsicherung für eine größere soziale und wirtschaftliche Sicherheit und damit einen höheren Lebensstandard zu geben;
23. fordert, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und Außenhilfe die Umsetzung von Programmen zur Förderung einer Arbeit in Würde auf der Grundlage von Drei-Parteien-Vereinbarungen (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Regierungen) unterstützen, wobei nationalen Erfordernissen und Prioritäten im Bereich der Beschäftigungs- und Sozialpolitik Rechnung getragen wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten ferner auf, sozial- und beschäftigungspolitische Ziele im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und Außenhilfe besser in den Wirtschafts- und den Handelssektor zu integrieren;
24. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mit den Partnerländern bei der Verbesserung der Qualität der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Bürgerinnen und Bürger

zusammenzuarbeiten, die für neue Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse im Sinne von Stabilität, Wohlstand, integrativen Gesellschaften und verantwortungsbewusster Regierungsführung vor allem in der Nachbarschaft der EU maßgebend sind;

25. fordert die Einsetzung von Attachés für soziale Angelegenheiten beim neuen Europäischen Auswärtigen Dienst, um dessen Effizienz im Bereich Sozialpolitik zu verbessern und insbesondere sicherzustellen, dass menschenwürdige Arbeit für alle als zentrales politisches Ziel angestrebt wird;
26. räumt ein, dass Freihandelsabkommen im Allgemeinen immer noch wenig Bezüge auf Sozialstandards enthalten, obwohl der internationale Trend bei den bilateralen Handelsabkommen in Richtung einer größeren Akzeptanz der mit der Handelspolitik verbundenen Arbeits- und Sozialstandards geht; bedauert, dass die EU über keine einheitliche Formel für eine „Sozialklausel“ verfügt, die in alle bilateralen Handelsabkommen aufzunehmen wäre; verlangt von der EU, dass – gemäß anderen international vereinbarten und anerkannten Normen (d. h. Kernarbeitsnormen der IAO) – eine Sozialklausel in alle externen, einschließlich der im Rahmen der WTO abgeschlossenen Handelsabkommen der EU aufgenommen wird;
27. weist darauf hin, dass die derzeitigen Praktiken der WTO den Entwicklungsländern den gleichen Gewinn bringen müssen wie den Industrieländern;
28. weist wiederholt darauf hin, dass Wettbewerbs- und Sozialpolitik miteinander in Einklang gebracht werden müssen und betont, dass das europäische Sozialmodell auf keinen Fall zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit und vermeintlicher wirtschaftlicher Vorteile untergraben werden darf; erinnert daran, dass das europäische Sozialmodell als Beispiel für den Schutz der Arbeiter in den Entwicklungsländern dienen muss,

Soziale Verantwortung der Unternehmen

29. verweist darauf, dass sich die EU nicht nur als Ziel gesetzt hat, führend auf dem Gebiet der sozialen Verantwortung der Unternehmen (SVU) zu werden, sondern auch die SVU in der von ihr verfolgten Außenpolitik zu fördern; erkennt die Anstrengungen der Kommission an, bewährte Verfahren der SVU durch europäische Unternehmen in ihrer Auslandstätigkeit zu fördern; betont jedoch, dass sie die Bedeutung von Zertifizierungen und Siegeln, die die Einhaltung der SVU-Grundsätze durch die Unternehmen bescheinigen, stärker berücksichtigen sollte;
30. vertritt die Ansicht, dass die SVU eine sinnvolle und unverbindliche Form des Engagements von Unternehmen ist; empfiehlt ferner eine zielgerichtete Förderung der SVU, beispielsweise durch die ISO 26000-Norm oder die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, indem eine Vernetzung der SVU mit weiteren Initiativen zur Förderung von Arbeit in Würde in einem bestimmten Sektor, in Gemeinschaften oder auf nationaler und regionaler Ebene, wie z. B. dem Better-Work-Programme der IAO und dem SCORE-Programm, unter Einbindung von Beschäftigten, Arbeitgebern, Behörden und maßgeblichen Akteuren gefördert wird;
31. unterstreicht mit Nachdruck, dass auf der EU-Ebene keine Richtlinie zur Regelung der SVU und zur Durchsetzung ihrer Einhaltung angenommen werden sollte;
32. ist der Ansicht, dass die Kommission in ihrer bevorstehenden Mitteilung über die

Internationalisierung der Tätigkeit der KMU Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung ihrer Initiativen im Bereich der sozialen Verantwortung der Unternehmen vorschlagen sollte, die dem Grundsatz „Think Small First“ entsprechen und deren spezifischen Umständen Rechnung tragen;

33. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Anstrengungen zur Gewährleistung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen in ihrer aktuellen Fassung zu unternehmen und deren Anwendung auf Sonderfälle beizubehalten und weiter zu fördern, sowie bewährte Verfahren für die nationalen Kontaktstellen einzuführen, einschließlich einer Prüfung, wie die Europäische Union ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesen Kontaktstellen durch die Delegationen des Europäischen Auswärtigen Dienstes besser wahrnehmen könnte;
34. hebt hervor, dass SVU auf neue Bereiche wie Arbeitsorganisation, Chancengleichheit, soziale Teilhabe, Bekämpfung von Diskriminierungen sowie Ausbau des lebenslangen Lernens und der lebenslangen Weiterbildung ausgedehnt werden sollte; betont, dass sich SVU beispielsweise auch auf die Beschäftigungsqualität, die Zahlung des gleichen Entgelts, die Gewährung gleicher Aufstiegsmöglichkeiten und die Förderung innovativer Vorhaben beziehen sollte, um zur Umstellung auf eine nachhaltige Wirtschaft beizutragen;
35. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Unternehmen mit Sitz in der EU dazu anzuhalten, bei ihren weltweiten Geschäftstätigkeiten die Menschenrechte, einschließlich wirtschaftlicher und sozialer Rechte, sowie die bestehenden Umweltstandards einzuhalten, insbesondere dann, wenn diese Tätigkeiten von ihren Tochterunternehmen oder ähnlichen Rechtsträgern ausgeführt werden;
36. betont, dass die Einhaltung strenger umweltpolitischer Standards durch Unternehmen aus der EU in Drittstaaten als ebenso wichtig erachtet werden sollte wie die Einhaltung der Rechte Beschäftigter, da Umweltschäden fast immer auch die Gesundheit der Beschäftigten gefährden, landwirtschaftliche Nutzflächen, Fischereigründe und andere wirtschaftliche Ressourcen zerstören und damit vielen Menschen die sozialen Existenzgrundlagen nehmen;
37. betont, dass die europäischen Unternehmen, ihre Niederlassungen und ihre Unterauftragnehmer aufgrund des Umfangs ihres Anteils am internationalen Handel eine Schlüsselrolle bei der Förderung und Verbreitung der Sozial- und Arbeitsstandards in der Welt spielen und ihr Verhalten deshalb den europäischen Werten und den auf internationaler Ebene anerkannten Standards entsprechen sollte; ist der Auffassung, dass es richtig und angemessen wäre, dass die europäischen Unternehmen, die ihre Produktion in Länder mit weniger strengen sozialen Auflagen verlagern, für etwaige Nachteile und negative externe Effekte, unter denen die lokale Bevölkerung zu leiden hat, zur Verantwortung gezogen werden können, und zwar auch vor europäischen Gerichten;
38. fordert die Kommission zur Änderung ihres Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (2010/0383 (COD)) auf, um rechtliche Schritte gegen Tochterunternehmen mit Sitz in Drittstaaten zusammen mit Schritten gegen das europäische Mutterunternehmen zu ermöglichen und zusätzliche gerichtliche Zuständigkeiten zu schaffen;
39. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass den SVU in der Handelspolitik auf multilateraler Ebene Rechnung getragen wird, und zwar in internationalen Foren, in denen

die SVU vorangebracht wurden, insbesondere in der OECD und der IAO, wie auch – in der Vorausschau auf die Zeit nach der Doha-Runde – in der WTO;

40. fordert die Kommission auf, in die von ihr mit Drittstaaten ausgehandelten Übereinkommen über Freihandel und Investitionen systematisch ein Kapitel zur nachhaltigen Entwicklung mit einer rechtsverbindlichen Klausel zur sozialen Verantwortung der Unternehmen einzubeziehen;
41. schlägt vor, dass diese SVU-Klausel die Achtung der acht grundlegenden IAO-Übereinkommen und der vier vorrangigen Übereinkommen der IAO umfassen sollte, aber auch Anreize für die Unternehmen, auf dem Gebiet der SVU Verpflichtungen einzugehen, sowie eine Sorgfaltspflicht für Unternehmen und Konzerne, d. h. die Verpflichtung, aktive Maßnahmen zu ergreifen, um Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das Umweltrecht, Korruption oder Steuerflucht, auch in ihren Tochtergesellschaften und Lieferketten, also in ihrem Einflussbereich, zu ermitteln und zu verhindern;

Rechte und Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern

42. fordert alle Mitgliedstaaten auf, die arbeitsrechtlichen Kernstandards der IAO einzuhalten, die bisher unterzeichneten Sozialabkommen einzuhalten und die Grundsätze, die sich auf die Grundrechte der Arbeitnehmer beziehen, tatsächlich anzuwenden;
43. unterstreicht, dass in einigen Ländern mit APS-Plus-Status wiederholt Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen gemeldet wurden, die aber dennoch nicht zu einer Aussetzung der Präferenzbehandlung führten; vertritt die Auffassung, dass die fehlende Durchsetzung der Auflagen das ehrgeizige Ziel der EU, die Sozialpolitik und die Kernarbeitsnormen weltweit zu fördern, untergräbt und dem Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung widerspricht;
44. begrüßt das Überwachungssystem der IAO zu internationalen Arbeitsnormen, das auf internationaler Ebene einzigartig ist und dazu beiträgt sicherzustellen, dass die Länder die Übereinkommen, die sie ratifizieren, auch umsetzen; betont, dass die IAO die Länder im Falle eines Problems im Rahmen des sozialen Dialogs und mittels technischer Hilfe unterstützen sollte;
45. fordert die Kommission auf, eine engere Zusammenarbeit mit der WTO und der IAO zu fördern, wodurch die IAO während eines Handelsstreits der WTO Sachverständigengutachten vorlegen könnte, um im Rahmen der Tätigkeiten der WTO arbeitsrechtliche Standards und Standards für eine Arbeit in Würde durchzusetzen und zu verhindern, dass soziale Entwicklungen gefährdet werden;
46. ist der Meinung, dass die Politik der Union zur Entwicklung des Humankapitals und für Arbeitsmarktreformen auf Einzelpersonen wie auch auf Institutionen gerichtet sein sollte;
47. äußert seine Sorge über die Praktiken einiger Nicht-Mitgliedstaaten, die sich den Mode 4-Prozess für ihre eigenen Handelsaktivitäten zunutze machen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die internationale Migration vielmehr möglichst so zu strukturieren, dass Ausbeutung und die Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte verhindert werden;
48. unterstützt Initiativen, die die Entwicklung des Dialogs der Sozialpartner und die Zusammenarbeit in den Partnerländern sowie die länderübergreifende Zusammenarbeit

vorantreiben, und ersucht die Kommission, die laufenden Programme weiterzuentwickeln und hierbei den Schwerpunkt bei Programmen zu setzen, die darauf abzielen, den Sozialpartnern institutionelle Möglichkeiten zur Entwicklung und Umsetzung politischer Maßnahmen zu geben;

49. befürwortet die uneingeschränkte Verwirklichung der Vereinigungsfreiheit für Gewerkschaften und des Rechts auf Kollektivverhandlungen ohne Ausnahme, um menschenwürdige Arbeitsbedingungen durchzusetzen, zu verbessern und zu verteidigen;
50. erinnert an die EU-Leitlinien zu verschiedenen Menschenrechtsfragen, mit denen die Union nachdrücklich signalisiert, dass diese in ihrer Politik Vorrang haben; bittet den Rat deshalb, vergleichbare Leitlinien basierend auf den acht IAO-Kernübereinkommen zu beschließen, die als praxisbezogenes Instrument der EU genutzt werden können, das mithilft, die externe Sozialpolitik der Union weiter voranzubringen; weist wiederholt darauf hin, dass die Achtung der internationalen Menschenrechtsbestimmungen gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nach wie vor eine verbindliche Verpflichtung für alle Unternehmen ist;
51. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, einen pro-aktiven Ansatz zur Bewältigung der sozialen Auswirkungen der Anpassungen und Umstrukturierungen im Zusammenhang mit der Globalisierung zu entwickeln;

Global Economic Governance

52. begrüßt die Organisation von G20-Treffen auf Ebene der Sozialminister und fordert die Kommission auf, sich bei diesen Treffen aktiv einzubringen; bedauert, dass im Allgemeinen entsprechende Folgemaßnahmen auf EU-Ebene nach wie vor unzureichend sind;
53. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, beschäftigungspolitische, sozialpolitische und umweltpolitische Maßnahmen, einschließlich Aspekte im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter, in alle Gespräche über Strukturen der Global Economic Governance und alle makroökonomischen Dialoge einzubeziehen;
54. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ein verantwortungsvolles Agieren im Finanz-, Steuer- und Justizbereich zu fördern, um die soziale Dimension der Globalisierung zu stärken;
55. fordert von der Kommission, den Mitgliedstaaten die Anwendung und Ratifizierung der IAO-Übereinkommen zur Verbesserung der Rechte und Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern in der Union und in den Partnerländern zu empfehlen, die von der IAO als besonders aktuell eingestuft wurden, um durch größere Geschlossenheit der außenpolitischen Dimension der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Mitgliedstaaten eine faire und integrative Globalisierung zu erreichen; fordert die Kommission in diesem Sinne auf, die Mitgliedstaaten zu regelmäßigen Überprüfungen der Auswirkungen wirtschafts-, finanz- und handelspolitischer Maßnahmen anzuhalten;
56. vertritt die Auffassung, dass die zunehmende Zahl internationaler Regulierungsgremien dringliche Fragen hinsichtlich der Konsistenz und Effizienz der internationalen Rechtsordnung aufwirft, insbesondere beim Schutz der Rechte von Beschäftigten und der Grundrechte;

57. spricht sich dafür aus, dass die Neudefinition der Global Governance zu einer besseren Einbindung von Regulierungsgremien in die Rechtsordnung der Vereinten Nationen und zu einer besseren Beachtung der Prinzipien der UN-Sonderorganisationen, insbesondere der IAO und der WHO, führen sollte;

o

o o

58. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.